

Verwaltungsgemeinschaft Hügelland-Täler

Förderschwerpunkt Dorferneuerung „Brehmregion“

M E R K B L A T T

zur Beantragung von Fördermitteln

Was ist Dorferneuerung?

Die Gemeinden **der Brehmregion** der VG Hügelland-Täler wurden nach Erarbeitung des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes und Antrag zur Aufnahme in die Dorferneuerung und -entwicklung als **Förderschwerpunkt der Dorferneuerung** anerkannt. Die Anerkennung als Förderschwerpunkt bedeutet eine investive Förderphase mit einer Dauer von 5 Jahren, d. h. vom **01.01.2020 – 31.12.2024**.

Die IPU Erfurt ist mit der Betreuung von Fördermaßnahmen für die „Dorfregion Rothehofbachtal“ betraut. Die Vor-Ort-Betreuung wird von Architekt Carsten Eichholz durchgeführt

Ziele und Schwerpunkte der "Brehmregion"

Die Ziele für die "Brehmregion" wurden im GEK "Entwicklungsraum Brehmregion" in der Fassung festgehalten. Dieses kann in der VG Hügelland-Täler bzw. bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Folgende Handlungsfelder mit Entwicklungszielen (keine abschließende Auflistung) wurden festgelegt:

- Infrastruktur (HF 1): Soziale Infrastruktur erhalten und ausbauen, Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger und Radfahrer
- Wirtschaft (HF 2): Einkaufs- und Dienstleistungsangebote vor Ort schaffen, Zusammenarbeit der lokalen Wirtschaft stärken
- Ortsbild & Wohnumfeld (HF 3): vorhandene Gebäudesubstanz erhalten, ländliche Siedlungsstruktur erhalten, Aufwertung des öffentlichen Raums, Brachenstandorte beseitigen
- Dorfleben & Vereine (HF 4): Kultur- und Freizeitmöglichkeiten verbessern, Vereine stärken
- Umwelt, Ökologie & Klimaschutz (HF 5): Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien; Anpassung an den Klimawandel, Hochwasserschutz verbessern

Wer kann gefördert werden?

Fördergrundlage ist die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) mit Erlass vom 17.04.2019 und einer Geltungsdauer bis 31.12.2024. Diese ist einsehbar unter:

https://www.thueringen.de/mam/th9/tmb/v/neufassung_forderrichtlinie_ile.pdf

Zuwendungsempfänger können sein

- Gemeinden Privatpersonen
- Gemeindeverbände Personengesellschaften, Unternehmen etc. Teilnehmergeinschaften
Gemeinnützige juristische Personen z. B. Vereine

Was kann gefördert werden?

- die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
Mehrfunktionshäuser,

- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, ☐ die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien ☐ (keine abschließende Aufzählung)

nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- der Landkauf mit Ausnahmen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb | Unterhaltung

Nicht gefördert werden laufende Instandhaltungsarbeiten, diese sind Aufgabe des Eigentümers!

Wie hoch ist die Förderung?

Projektförderung in Form eines Zuschusses:

- bis **65%** der zuwendungsfähigen Ausgaben für **Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften, Gemeinnützige juristische Personen (Bildung, Sport, Kultur)**
- bis **35%** der zuwendungsfähigen Ausgaben **bei Privatpersonen, Personengesellschaften, Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts** es gilt eine **Förderobergrenze von 15.000,- € Zuwendung** (entspricht ca. 50.000 € zuwendungsfähige Gesamtausgaben) für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen (ggf. Aufhebung der Förderobergrenzen in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber möglich)
- Bei Vorhaben, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können Fördersätze um 10% erhöht werden
- Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 7.500,- € werden nicht bezuschusst

Was ist vom Antragsteller zwingend zu beachten?

Es besteht kein Anrecht auf eine Förderung ☐ Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln.

Für eine wirtschaftliche Bearbeitung der Fördermaßnahme sollte diese mindestens 7.500 € zuwendungsfähige Ausgaben umfassen. Eine Realisierung ausschließlich kleinster Teilmaßnahmen entspricht nicht den Zielen und Zwecken der Dorferneuerung und -entwicklung.

Für eine Förderung ist vor Baubeginn (= Auftragsauslösung) ein Antrag auf Bewilligung beim TLLLR (ggf über ACE) einzureichen, in dem alle geplanten Leistungen und die Finanzierung erfasst werden. Wird vor dem Vorliegen eines Zuwendungsbescheides seitens der Bewilligungsstelle TLLLR mit den Baumaßnahmen begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Die Ermittlung der Förderhöhe erfolgt auf der Grundlage von drei vergleichbaren Angeboten. Bei den vorzulegenden, vergleichbaren Kostenangeboten ist darauf zu achten, dass sie alle geplanten Maßnahmen beinhalten. Sie sind verbindliche Grundlage für die Festlegung förderfähiger Leistungen und Kosten! Der Förderung wird das wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt.

Alle Ausgaben müssen vom Projektträger vorfinanziert werden. Erst nach Vorliegen der bezahlten Rechnungen kann der Auszahlungsantrag gestellt werden. Barzahlungen und Eigenleistungen der Eigentümer werden nicht

anerkannt. Pauschal-/Festpreisangebote sind nicht zulässig! Rechnungen müssen nachvollziehbar und prüfbar sein.

Publizitätsvorschriften (Fördermittelschild), welche sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben, sind einzuhalten. Bei Abrechnung der Maßnahme ist als Nachweis hierüber ein Foto vorzulegen.

Wie läuft die Antragstellung bzw. die Projektdurchführung ab?

1. Bei Bedarf Vorabstimmung mit VG oder Bürgermeister der Gemeinde bzgl. Maßnahme
2. Einholung von drei vergleichbaren Angeboten für die beantragte Maßnahme durch den Antragsteller / Fotos des zu fördernden Objektes machen
3. Antrag (online) ausfüllen
Hinweis: Antragsformulare sind im Internet unter:
<https://www.thueringen.de/th9/tlllr/landentwicklung/ILE/Dorferneuerung/index.aspx> zu finden oder können bei der Gemeindeverwaltung/VG abgeholt werden.
4. Antrag sollte im beauftragten Planungsbüro Architekt Carsten Eichholz eingereicht werden; dieser umfasst u.a.:
 - ✘ Angaben zum Antragsteller
 - ✘ Beschreibung geplanter Maßnahmen inkl. Angabe derzeitiger Nutzung und nach Abschluss geplanter Nutzung
 - ✘ Angabe geplanter Durchführungszeitraum
 - ✘ Angaben zu Vorförderung

Als Anlage sind in der Regel beizufügen:

- ✘ 3 vergleichbare, verbindliche Kostenangebote je Gewerk,
 - ✘ Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme (Angaben zu beantragten bzw. bewilligten Förderdarlehen und normalen Darlehen mit Zinssätzen, Barmitteln mit Nachweis ab einer Höhe von 10.000 € Eigenmittel)
 - ✘ Eigentumsnachweis: aktuelle Kopie Grundbuchauszug)
 - ✘ Baugenehmigung/Abbruchgenehmigung (falls erforderlich)
 - ✘ denkmalschutzrechtliche Genehmigung (falls Denkmal)
 - ✘ aktuelle Bescheinigung in Steuersachen
 - ✘ Vorsteuerabzugsbescheinigung (falls gegeben)
5. Prüfung Antrag und Unterlagen auf Vollständigkeit durch Berater (Architekt C., Eichholz / ACE) → Erarbeitung Stellungnahme vom Planer und Stellungnahme Gemeinde, welche dem Antrag beigefügt wird
 6. Einreichung des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde (TLLLR in Gera) bis **15.01.** des laufenden Jahres
 7. **Fördermittelbescheid abwarten- erst danach mit den Arbeiten beginnen!!**
 - Auflagen des Fördermittelbescheides unbedingt berücksichtigen ggf. Abstimmung mit ACE
 - Unvermeidbare Änderungen/Abweichungen von der beantragten Ausführung / nicht vorhersehbare Zusatzleistungen abstimmen (der Antragsteller muss den Fördermittelgeber stets vorher über sämtliche Änderungen im Laufe der Maßnahmedurchführung informieren)
 8. Maßnahmedurchführung und Begleichung der Rechnungen durch den Projektträger/Antragsteller
 9. Erstellung des Verwendungsnachweises /der Auszahlungsanforderung (Termin nach individueller Abstimmung zw. Antragsteller - Frist des Fördermittelbescheides beachten!)
 10. Einreichung des Verwendungsnachweises /Auszahlungsantrages bei der Bewilligungsbehörde

11. Auszahlung Zuschuss durch die Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger
12. Einhaltung der Zweckbindungsfristen mind. 12 Jahre | bzw. 5 Jahre entspr. Auflage im Fördermittelbescheid

Sämtliche Unterlagen zum geförderten Projekt sind durch den Eigentümer mindestens 12 Jahre ab Fertigstellung (bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen) und 5 Jahre ab Schlusszahlung Fördermittel (bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten) aufzubewahren. Er hat nach Aufforderung jederzeit Auskünfte und Unterlagen zur Maßnahme an die Bewilligungsbehörde herauszugeben.

Datenschutz

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass alle im Förderantrag angegebenen firmen-, personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung gespeichert und verarbeitet werden, sowie an Dritte, die mit der Antragsbearbeitung befasst sind (Berater Dorferneuerung | Verwaltungsgemeinschaft Hügelland-Täler | Bewilligungsstelle TLLLR), weitergeleitet werden dürfen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist eine Bearbeitung eines Förderantrages leider nicht möglich.

Hinweis: Eine Liste aller geförderten Maßnahmen ist im Internet einsehbar.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft zu Fördermöglichkeiten sowie zur Antragstellung erhalten Sie

Architekt Carsten Eichholz
Reichartstraße 6 - 99094 Erfurt
Tel: 0361 64 43 35 57
Mail: mail@carsten-eichholz.de
Home: <https://carsten-eichholz.de/2020/12/29/dorferneuerung-brehm-region/>

Oder beim Bauamt der VG Hügelland-Täler, Herr Eberhardt
Tel. 036428-64817 Fax: 036428-64848
E-Mail: bauamt@huegelland-taeler.de
Post: Pfarrwinkel 10, 07646 Tröbnitz